



NR. 251 | 07.06.2016

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung für das Institut für Lebenslanges Lernen

der Folkwang Universität der Künste

vom 01.06.2016

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) und § 13 Abs. 8 der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste vom 17.06.2015 hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

### **Präambel**

Die Folkwang Universität der Künste hat sich in besonderer Weise der Forschung in den Künsten sowie den damit eng verbundenen bildungswissenschaftlichen Fragestellungen in einem interdisziplinären und internationalen Kontext verpflichtet. Das Institut für Lebenslanges Lernen der Folkwang Universität der Künste hat die Aufgabe, die bereits 2007 in der Stabsstelle „Studium und Internationales“ begonnenen Prozesse und bildungswissenschaftlichen Fragestellungen im Kontext der Forderungen nach Lebenslangem Lernen weiterzuführen und zu verstärken. Das Institut für Lebenslanges Lernen unterstützt die Hochschulleitung in der Umsetzung hochschulübergreifender Strategien und Perspektiven.

### **§ 1**

#### **Name und Rechtsstellung**

Das Institut für Lebenslanges Lernen der Folkwang Universität der Künste ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Rektorats der Folkwang Universität der Künste.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Das Institut konzipiert und gestaltet, in der Regel im engen Austausch mit den Fachbereichen und Instituten der Hochschule, zielgruppenorientierte Angebote in den folgenden Handlungsfeldern:

a) Gender- und Diversity Management

Zur erfolgreichen Umsetzung des Konzepts Lebenslanges Lernen bietet ein professionelles und zielgruppenspezifisches Gender- und Diversity Management den entsprechenden Ansatz. Die vielfältigen und unterschiedlichen individuellen Kompetenzen der Hochschulangehörigen sollen identifiziert und gefördert werden. Zusätzlich bietet das Gender- und Diversity Management die strategische Verankerung für die Umsetzung und die Akzeptanz des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), um Diskriminierung entgegen zu wirken und die Chancengerechtigkeit unter verschiedenen Aspekten (Alter, Geschlecht, Ethnie etc.) zu fördern.

Die Kernaufgabe des Arbeitsbereichs Gender- und Diversity Management des Instituts für Lebens-

langes Lernen liegt in der Beratung der Hochschulleitung in den verschiedenen Entscheidungs-, Planungs-, Umsetzungs- und Bewertungsprozessen der Hochschule zum Thema Gender und Diversity. Durch die enge Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsbüro wird überdies die Doppelstrategie der Hochschule, Gender und Diversity als Kernaufgaben der Hochschulentwicklung gezielt zusammenzudenken, unterstützt.

#### b) Weiterbildung

Das Handlungsfeld Weiterbildung des Instituts für Lebenslanges Lernen initiiert und fördert die Kompetenzerweiterung und das Lebenslange Lernen für unterschiedliche Zielgruppen. Im Arbeitsbereich Interne Weiterbildung tragen zielgruppenorientierte Veranstaltungsangebote zur individuellen Professionalisierung für die an der Hochschule tätigen Lehrenden und Mitarbeitenden bei.

Der Arbeitsbereich Weiterbildung für Externe unterstützt in enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und Instituten der Hochschule die Entwicklung von Weiterbildungsangeboten, die an den Kernkompetenzen und Profilmerkmalen der Folkwang Universität der Künste ausgerichtet sind.

#### c) Schlüsselkompetenzen/Optionale Studien:

Das Institut für Lebenslanges Lernen bietet im Modul ‚Schlüsselkompetenzen/Optionale Studien‘ ergänzend zu den Fachveranstaltungen in den Studiengängen ein Portfolio aus Lehrveranstaltungen an, die fachbereichsübergreifend und entlang des gesamten study-life-cycle die (Weiter-) Entwicklung unterschiedlicher Schlüsselkompetenzen der Studierenden unterstützen.

#### d) Hochschul- und Mediendidaktik:

Der Arbeitsbereich Hochschul- und Mediendidaktik des Instituts für Lebenslanges Lernen informiert und berät Hochschullehrende zu hochschul- und mediendidaktischen Fragestellungen in der Lehre, wie beispielsweise zum didaktisch gestalteten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien oder zum Einsatz neuer oder alternativer Lehr- und Lernmethoden.

(2) Im Zuge neuer bildungswissenschaftlicher Forschungserkenntnisse und/oder im Rahmen Drittmittelgeförderter Projekte und Maßnahmen können im Institut neue Arbeitsbereiche entstehen.

### **§ 3**

#### **Institutsrat**

(1) Der Institutsrat ist das Organ des Instituts für Lebenslanges Lernen. Er entwickelt und beschließt die Leitlinien der Institutsarbeit und entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen des Budgets und nach Maßgabe der Institutsordnung über Programm, Personal und Mittelverwendung. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Rektorats vom Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die studentischen Mitglieder werden vom Rektorat unter Einbindung der Studierendenschaft vorgeschlagen und vom Senat für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(2) Dem Institutsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) ein Mitglied des Rektorats oder ein vom Rektorat beauftragtes Mitglied der Folkwang Universität der Künste,
  - b) drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
  - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden
- sowie die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter mit beratender Funktion.

(3) Der Institutsrat wählt in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Institutsrats vor und leitet sie. Sie oder er entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten des Instituts, für die ein Beschluss des Institutsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Gründe für die getroffene Entscheidung hat sie oder er dem Institutsrat unverzüglich mitzuteilen.

(4) Dem Institutsrat können als beratende Mitglieder Persönlichkeiten mit ausgewiesener Expertise angehören, die keine Hochschulmitglieder sind.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben des Institutsrates**

(1) Der Institutsrat definiert Schwerpunkte und Ziele der Entwicklung des Instituts und entscheidet auf der Grundlage von Beschlüssen über deren gemeinsame Umsetzung und kontrolliert die Durchführung derselben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Der Institutsrat tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

#### **§ 5**

##### **Rektoratsmitglied**

(1) Das Rektoratsmitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(2) Es wird von dem jeweiligen Rektorat in Abstimmung mit dem Institutsrat bestellt.

(3) Das Rektoratsmitglied unterstützt insbesondere die strategische Weiterentwicklung des Instituts.



(4) Die Amtszeit des Rektoratsmitglieds beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 6**

### **Wissenschaftliche Leitung**

(1) Das Rektorat der Folkwang Universität der Künste stellt eine hauptamtliche wissenschaftliche Leiterin oder einen hauptamtlichen wissenschaftlichen Leiter des Instituts ein.

(2) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Instituts auf der Grundlage von Beschlüssen des Institutsrats und Führung der laufenden Geschäfte des Instituts,
- b) Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Folkwang Universität der Künste sowie Repräsentation des Instituts nach außen,
- c) Erstellung und Vorlage des Jahresberichts beim Rektorat,
- d) Berichterstattung gegenüber dem Institutsrat,
- e) wissenschaftlich-konzeptionelle und strategische Weiterentwicklung des Instituts,
- f) wissenschaftlich verantwortliche Gestaltung der Aufgaben gemäß § 2,
- g) Beantragung von Drittmitteln in den strategischen Schwerpunkten des Instituts.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Institut für Lebenslanges Lernen *Institute for lifelong learning* der Folkwang Universität der Künste vom 26.07.2011 (Nr. 89 Amtliche Mitteilungen) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Folkwang Universität der Künste vom 01.06.2016.

Essen, den 01.06.2016

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert